

Gemeinde Wittendorf

Nichtöffentliche Sitzung

Auszug aus der
Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 2. September 1964

Anwesend: Der Vorsitzende

Bürgermeister

Haas

Reg. Nr.

und

Gemeinderäte; Normalzahl:

Beurlaubt: Gemeinderat Widmaier wegen Krankheit entsch.

Außerdem anwesend:

§ 1

**Betr.: Satzung über die Aufstellung des
geänderten Bebauungsplanes "Firgel"**

Der vom Gemeinderat am 13. März 1963 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Firgel wurde vom Landratsamt Freudenstadt am 15. Juli 1963 genehmigt.

Aus verschiedenen Gründen ist die Abänderung des bereits genehmigten Bebauungsplanes erforderlich geworden; die Bebauungsplan-Änderung ist in dem vom Vermessungsbüro H. Köpf in Stuttgart und mit 18. Februar 1964 datierten Plan betreffend Änderung des Bebauungsplanes Firgel festgestellt.

Die Änderungen wurden bereits mehrfach im Gremium erörtert; die wesentlichsten Änderungen haben sich dadurch ergeben, dass die im ursprünglichen Plan ausgewiesenen großen Baublöcke teilweise aufgeteilt wurden, wodurch weitere Baugrundstücke gewonnen werden konnten. Des weiteren wurden die bereits getroffenen Festsetzungen zum Bebauungsplan geringfügig geändert.

Nach nochmaliger Erörterung trifft der Gemeinderat folgende Entscheidung:

S a t z u n g

über die

Aufstellung des Bebauungsplanes "Firgel"

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 2. September 1964 folgenden

B e b a u u n g s p l a n
für das Neubaugebiet " Firgel "

beschlossen:

Einziger Paragraph.

- (1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus dem bereits zur Genehmigung vorgelegten Anlagen 1 - 8, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Der genehmigte Lageplan M. 1 : 500 wird durch den angeschlossenen Lageplan zur Bebauungsplan-Änderung teilweise ersetzt. Die Änderung beschränkt sich auf den west-

./.

Diesen Auszug beglaubigt:



Wittendorf, den 16. Sep. 1964

Bürgermeisteramt

lichen Teil des Baugebietes. Der Geltungsbereich der Änderung ist im Plan blau umrandet.

- (3) Die Festsetzungen zum Bebauungsplan sind in Anpassung an die Bebauungsplan-Änderung geringfügig abgeändert und aus der Anlage - Bestandteil dieser Satzung- ersichtlich.

§ 1. Satzung über die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung

Der Rat der Gemeinde Wittenberg hat am 12. März 1981 die folgende

Beschlusses gefasst: Der Rat der Gemeinde Wittenberg beschließt, die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Die Festsetzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung ist wie folgt zu beschließen:

Kreis Freudenstadt
Gemeinde Wittendorf

Festsetzungen

2.Sept. 1964

zum Bebauungsplan Firgel, vom Gemeinderat am
beschlossen - vom Landratsamt Freudenstadt genehmigt
am

Vorbericht.

Der vom Gemeinderat am 13.März 1963 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Firgel wurde vom Landratsamt Freudenstadt am 15.Juli 1963 genehmigt.

Aus verschiedenen Gründen ist die Abänderung des bereits genehmigten Bebauungsplanes erforderlich geworden; die Bebauungsplan-Änderung ist in dem vom Vermessungsbüro H.Köpf in Stuttgart und mit 18.Februar 1964 datierten Plan betreffend Änderung des Bebauungsplanes Firgel festgestellt.

Auf Grund der neuen Sachlage trifft der Gemeinderat nachstehend aufgeführte

Festsetzungen:

✓ A. Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan ist unterteilt in ein
Allgemeines Wohngebiet (WA) und in ein
Mischgebiet (B)

Die Abgrenzung zwischen den beiden Wohngebieten
ist im Bebauungsplan - Bebauungsplan-Änderung vom
18.Februar 1964 - durch blaue Farbe kenntlich gemacht.

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Dieses Wohngebiet dient vorwiegend dem Wohnen.
Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störenden Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke

Mischgebiet (B)

Dieses Gebiet dient dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen.

Ausnahmsweise werden in diesem Gebiet Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen zugelassen.

B. Maß der baulichen Nutzung

- a) Die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan zum Bebauungsplan sowie im geänderten Plan vom 18.2.1964 bestimmen die Stellung und das Maß der baulichen Nutzung für die Gebäude und Anlagen. (Es bedeuten z.B. 2/300 h: höchstzulässig ist zweistöckige Bauweise ab Erdgeschoßfußbodenhöhe mit einer Dachneigung von 30°. - 2/300 z.: zwingend ist zweistöckige Bauweise ab Erdgeschoßfußbodenhöhe mit einer vorgeschriebenen Dachneigung von 30°). Die verbindlichen Planzeichen sind in der Bebauungsplanänderung vom 18.2.1964 durch eine Legende erläutert.
- b) Kniestöcke sind bei eingeschossiger Bauweise bergseitig bis zu einer maximalen Höhe von 0,75 m ausnahmsweise gestattet.
- c) Im Allgemeinen Wohngebiet und im Mischgebiet dürfen die Höchstwerte bezüglich der Grundfläche und Geschosflächenzahl nach § 17 Baunutzungs-VO nicht überschritten werden.

Zu B) Maß der baulichen Nutzung
nachzutragen ist

- g) Bei steiler Hanglage dürfen die vorgesehenen eingeschossigen Gebäude talseitig auch zweigeschossig in Erscheinung treten.

C. Sonstige Festsetzungen:

- a) Die Farbgebung der Gebäude hat im Einvernehmen mit dem Kreisbauamt zu erfolgen.

- b) Nebengebäude (unbedeutende Gebäude i.S.v. Art. 81 BO) sind im Gebiet des Bebauungsplanes nicht zugelassen.

Wittendorf, den 10. Sep. 1964

Bürgermeisteramt:



Die vom Gemeinderat Wittendorf am 2.9.1964 als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplans "Firgel" wird hiermit nach § 11 i.V.m. § 2 Abs. 7 BBauG

g e n e h m i g t .

Beglaubigt:

Verw.-Angest.



Freudenstadt, den 24. März 1965
L a n d r a t s a m t
In Vertretung

(gez.) Keinhorst